

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 10

20. August 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung		Information	
Auslegung des Wählerverzeichnisses/ die Einsichtnahme in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages und zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl am 27. September 1998	218	Amt zur Regelung offener Vermögensfragen	228
Erörterungs - Termin für das Vorhaben "Sandgewinnung Fohrder Berg"	221	Pressemitteilung der Europäischen Wirtschafts- akademie GmbH	228
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A , Brandenburg an der Havel, Landschaftsbauarbeiten Kinderspielplatz Havelfischer, Ausstattung Kombispielgerät Spielschiff	221		
Öffentliche Zustellungen	222		
E i n l a d u n g zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 26.08.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	223		
Erlaubnis	228		

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des Wählerverzeichnisses/die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages und zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl am 27. September 1998

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel kann für die **Kommunal- und Ortsvorsteherwahl** in der Zeit vom **31.08.1998 bis 04.09.1998** eingesehen werden.

Für die **Bundestagswahl** liegt das Wählerverzeichnis in der Zeit vom **07.09.1998 bis 11.09.1998** zu jedermanns Einsicht aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Sprechzeiten:

Mo.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Di.	von 7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Fr.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Brandenburg
Hauptamt, SG Statistik und Wahlen
(Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zi. 329

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis zur **Bundestagswahl** für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spä-

stens am **11. September 1998 bis 13.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis zur **Kommunalwahl** eingetragenen personenbezogenen Daten in der Zeit vom **31.08. bis 04.09.1998** zu überprüfen sowie in das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (§ 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG). Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können bis zum **12. September 1998, 9.00 bis 13.00 Uhr** von jeder wahlberechtigten Person bei der Wahlbehörde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift (siehe Punkt 1) gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30. August 1998** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die am 27. September 1998 stattfindenden Wahlen.

3.1 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, zur Bundestagswahl wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.2 Zur Kommunalwahl wird **von Amts wegen** eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage (Stichtag) vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in der Stadt Brandenburg an der Havel angemeldet ist.

Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen:

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor der Wahl anmeldet,

c) ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt,

d) eine wahlberechtigte Person, die ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel verlegt und sich nach dem Stichtag, jedoch vor Abschluß des Wählerverzeichnisses beim Einwohnermeldeamt anmeldet.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **12. September 1998** (9.00 bis 13.00 Uhr) bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. In den Fällen des Buchstaben d) kann der Antrag noch bis zum **25. September 1998, 18.00 Uhr** gestellt werden. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, daß sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

In den Fällen des Buchstaben a) hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, daß sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

3.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Bundestagswahlkreis 275 - Brandenburg - Rathenow - Belzig

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** hat, kann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunal- und Ortsvorsteherwahl** hat, kann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk seines Ortsteiles
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheinverfahren

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am **27. September 1998** stattfindenden Wahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

5.1 Einen Wahlschein zur Bundestagswahl erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus einem wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem **24. August 1998** in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel oder
- außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis 06.09.1998) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (07.09.1998 - 11.09. 1998) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die

Berichtigung des Wählerverzeichnisses (06. September 1998) oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (07.09.1998 - 11. 09. 1998) entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.1.3 Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

5.2 Einen Wahlschein zur **Kommunalwahl** erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person (eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich),

5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis 12. September 1998) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (12. September 1998) entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht nach Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine zur Kommunalwahl werden frühestens ab **04. September 1998** erteilt.

5.3 Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, **bis zum 25. September 1998, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Bei glaubhaft gemachter unvorhergesehener Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, kann der Wahlschein **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 und 5.2.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein

a) zur Bundestagswahl (**weiß**) zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl (**weiß**);

b) zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl (**hellgrün**) zugleich

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung; die wahlberechtigten Personen in den Ortsteilen erhalten zusätzlich einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Ortsvorsteherwahl
- einen amtlichen dunkelgrünen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl (**hellgrün**).

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für

einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

7. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Wahlen teilnehmen, müssen die Wahlbriefe zur Bundestagswahl (rot) und Kommunal- und Ortsvorsteherwahl (hellgrün) jeweils gesondert absenden.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die bei der Deutschen Post AG eingelierten Wahlbriefe werden nur bis zum Freitag vor dem Wahlsonntag im üblichen Briefbeförderungssystem transportiert und an die Wahlbehörde ausgeliefert.

Wahlbriefe aus der Samstagkastenleerung vor dem 27. September 1998 werden von der Deutschen Post Express GmbH befördert und am Wahlsonntag ausgehändigt. Am Wahlsonntag selbst erfolgt keine Beförderung bzw. Übergabe.

Briefwähler innerhalb Deutschlands sollten den Wahlbrief spätestens am Freitag, dem 25. September 1998, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern.

Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen.

Der Wahlbrief zur Bundestagswahl wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl erfolgt die Kostenübernahme durch die Wahlbehörde. Der Wahlbrief ist daher für die Versendung der Briefwahlunterlagen innerhalb des Bereiches der Deutschen Post AG ebenfalls nicht freizumachen.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde nach

dem 12. September 1998 sind Pkt. 1 zu entnehmen.

Brandenburg an der Havel, den 17.08.1998

Die Wahlbehörde

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Erörterungs - Termin für das Vorhaben "Sandgewinnung Fohrder Berg"

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz v. 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) für das Vorhaben "Sandgewinnung Fohrder Berg" der Haniel Baustoff-Industrie Kalksandstein GmbH findet entsprechend § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg v. 26.02.1993 (GVBl. I, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.11.1996 (GVBl. I S. 306) die Erörterung

**am Dienstag, dem 15.09.1998, um 10.00 Uhr
im Kataster- und Vermessungsamt,
Raum 404,
Vom-Stein-Straße 27,
03050 Cottbus**

mit dem Träger des Vorhabens und den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen den Plan erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, statt.

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A, Brandenburg an der Havel, Landschaftsbauarbeiten

Kinderspielplatz Havelfischer, Ausstattung Kombispielgerät Spielschiff

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 36980, Fax: (03381) 302158
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Heinrich-Heine-Ufer
- 3.b) Kombispielgerät Spielschiff mit Gurtsteg, Piratenleiter, Fischernetz
- 3.c) Vergabe nach Teillosten: nein
- 3.d) entfällt.
4. Beginn der Ausführung: 05.10.1998, Ende der Ausführung: 30.11.1998
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau - und Grünflächenamt, Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 36980, Fax: (03381) 302158
Schlußtermin der Anforderungen: **31.08.1998**
Posteingang
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,- DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung: 5800.100.0000.7.
Text: Spielschiff, H.-Heine-Ufer
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Spielschiff, H.-Heine-Ufer
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: **21.09.1998, 10.30 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B

in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme.

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B.
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 02.10.1998
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. Entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Michael Finke, zuletzt gemeldet Drosselweg 1 in 14774 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 04.08.1998
- Aktenzeichen: 32.1.112-305/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Donnerstag und Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

O.g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. i.V. Gappert
Beigeordneter

Für Herrn Böhmfeld, Reinhard, geboren am 12.05.1968, zuletzt wohnhaft: Sophienstraße 61, 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 25.03.1998
- Aktenzeichen: 001-11036.5

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 17.08.98

Einladung

zur 9. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 1998

am Mittwoch, dem 26.08.1998, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18,
14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 24.06.1998

Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 08.07.1998 (Sondersitzung)
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 **Vorlagen-Nr. 256/98**
BERICHTSVORLAGE
Bericht über aktive Arbeitsmarktpolitik in den Dezernaten I - V

- Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.2 **Vorlagen-Nr. 297/98**
BERICHTSVORLAGE
Entwicklung der Personalkosten -
I. Halbjahr 1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.3 **Vorlagen-Nr. 281/98**
BERICHTSVORLAGE
Dienstrechtliche Besonderheiten bei
der Ernennung und Beförderung von
Beamten
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.4 **Vorlagen-Nr. 285/98**
Anwendung der Verordnung über die
Arbeitszeit der Beamten im Land
Brandenburg
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.5 **Vorlagen-Nr. 291/98**
Entscheidung über die Fortführung der
Klage gegen den Bescheid des
Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur vom 25.05.1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Stab Oberbürgermeister
- 6.6 **Vorlagen-Nr. 300/98**
BERICHTSVORLAGE
Präventive Haushaltssperre 1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.7 **Vorlagen-Nr. 275/98**
BERICHTSVORLAGE
Sachstandsbericht zur Einführung des
Euro in der Stadtverwaltung
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.8 **Vorlagen-Nr. 293/98**
Feststellung des Jahresabschlusses
1997 für den Eigenbetrieb
"Abwasserbetrieb der Stadt
Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.9 **Vorlagen-Nr. 349/98**
BERICHTSVORLAGE
Sachstandsbericht neuer öffentlicher
Hafen
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.10 **Vorlagen-Nr. 295/98**
Verschmelzungsvertrag HWG
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.11 **Vorlagen-Nr. 296/98**
Gründung einer Tourismus GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.12 **Vorlagen-Nr. 338/98**
Erweiterung des Betriebszweckes
(Gegenstand des Eigenbetriebes) für
den Eigenbetrieb "Schwimm- und
Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an
der Havel" um die Betriebsführung und
Bewirtschaftung touristischer
Einrichtungen der Stadt
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.13 **Vorlagen-Nr. 270/98**
Vierte Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung der Stadt
Brandenburg an der Havel vom
27.11.1996 (Beschluß-Nr. 524/96,
Beschluß-Nr. 707/96, Beschluß-Nr.
462/97, Beschluß-Nr. 87/98)
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und
Ordnungsverwaltung/Kultur und
Bildung

- 6.14 **Vorlagen-Nr. 290/98**
Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.15 **Vorlagen-Nr. 250/98**
Straßenbenennung
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.16 **Vorlagen-Nr. 251/98**
Straßenbenennung
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.17 **Vorlagen-Nr. 252/98**
Benennung eines Platzes
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.18 **Vorlagen-Nr. 331/98**
BERICHTSVORLAGE
Statistische Auswertung des I. und II. Quartals 1998 über den Erfüllungsstand in Schwerpunktbereichen des Jugendamtes
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.19 **Vorlagen-Nr. 334/98**
BERICHTSVORLAGE
Ausgewählte Haushaltspositionen bei den Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe für das 2. Quartal im Haushaltsjahr 1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.20 **Vorlagen-Nr. 215/98**
BERICHTSVORLAGE
Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel
- für den Zeitraum 1999 bis 2002
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.21 **Vorlagen-Nr. 54/98**
(Vorlage vom 04.02.98 und Ergänzung zur Vorlage vom 04.08.98)
Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.22 **Vorlagen-Nr. 305/98**
Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Haushaltsstelle (HHST) 4101.730.0010.6 - Laufende Leistungen an Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.23 **Vorlagen-Nr. 248/98**
Dritte Änderungssatzung der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte
(Beschluß-Nr.: 202/96, 120/97, 1/98)
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.24 **Vorlagen-Nr. 310/98**
Außerplanmäßige Ausgabe bei der HST: 6650.951.1040.X Baumaßnahme: Reko Ortsverbindung Brielower Landstraße
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen
- 6.25 **Vorlagen-Nr. 306/98**
Überplanmäßige Ausgabe bei der HST: 6650.951.1200.X Baumaßnahme: Knotenausbau Brielower Straße/ Gerostraße
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen

- | | |
|---|--|
| <p>6.26 Vorlagen-Nr. 330/98
Planfeststellungsverfahren zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr.17 (Vorhaben 4/Planfeststellungsabschnitt 2) - Ausbau Silokanal (UHW-km 56,2 bis 61,6)
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen</p> <p>6.27 Vorlagen-Nr. 257/98
Beschuß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Wohngebiet "Paterdammer Weg", Ortsteil Göttin
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen</p> <p>6.28 Vorlagen-Nr. 267/98
Beschuß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle" in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen</p> <p>6.29 Vorlagen-Nr. 289/98
Beschuß über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnsiedlung Heidekrug Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen</p> <p>6.30 Vorlagen-Nr. 337/98
Beschuß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Quartiersbebauung am Neustädtischen Markt im historischen Stadtzentrum" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen</p> | <p>7.3 Beschußantrag zur Neubesetzung eines Vertreters für den Jugendhilfeausschuß
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>7.4 Beschußantrag zur Abberufung eines Stadtverordneten des Ausschusses für Wirtschaft und Vergaben
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>7.5 Beschußantrag zur Neubesetzung eines Vertreters für den Ausschuß für Wirtschaft und Vergaben
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>7.6 Beschußantrag zur Abberufung eines Stadtverordneten des Rechnungsprüfungsausschusses
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>7.7 Beschußantrag zur Neubesetzung eines Vertreters für den Rechnungsprüfungsausschuß
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>8.1 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Neuendorfer Fähre
Einreicher: Stadtverordneter Herr Jarchow</p> <p>8.2 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Durchführung und Planung von Veranstaltungen im Jahre 1998 von der Kultur-Labor GmbH im Labor
Einreicher: Fraktion Bürgerliste/Pro Kirchmöser</p> <p>9. Mitteilungen und Erklärungen</p> <p>10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung</p> <p>11. Beschußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 24.06.1998</p> |
| <p>7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>7.1 Beschußantrag zur Errichtung einer Referentenstelle für kommunale Arbeitsmarktpolitik
Einreicher: SPD-Fraktion</p> <p>7.2 Beschußantrag zur Abberufung eines Stadtverordneten des Jugendhilfeausschusses
Einreicher: SPD-Fraktion</p> | |

- Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 08.07.1998 (Sondersitzung)
12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 **Vorlagen-Nr. 286/98**
Personalangelegenheit
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.2 **Vorlagen-Nr. 352/98**
Rückforderung von Fördermitteln durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr/ Widerrufsvergleich vor dem VG Potsdam
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.3 **Vorlagen-Nr. 292/98**
Änderung des von der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.1998 beschlossenen Ansiedlungsvertrages zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Firma Rosco Projektmanagement für Immobilienanlagen GmbH & Co. Liegenschaftsverwertung KG
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Stab Oberbürgermeister
- 12.4 **Vorlagen-Nr. 339/98**
BERICHTSVORLAGE
II. Quartalsbericht 1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.5 **Vorlagen-Nr. 294/98**
Ausgliederung des Abwassereigenbetriebes auf die BRAWAG GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.6 **Vorlagen-Nr. 304/98**
Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.7 **Vorlagen-Nr. 288/98**
Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.8 **Vorlagen-Nr. 333/98**
Belastungsvollmacht
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.9 **Vorlagen-Nr. 142/98**
Mietminderung für das Objekt
Wilhelmsdorf 6c,
derzeitiger Träger Internationaler Bund
für Sozialarbeit e.V., entsprechend der
Auslastung
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit,
Soziales, Jugend und Sport
- 12.10 **Vorlagen-Nr. 143/98**
Mietminderung für das Objekt
N.-v.-Halem-Str. 1, derzeitiger Träger
Arbeiter-Samariter-Bund
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit,
Soziales, Jugend und Sport
13. Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen
- gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erlaubnis

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Der Direktor

Der EXE Inkasso GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Paul Robbisch, Münstersche Straße 2, 14772 Brandenburg, wird mit Datum vom 04.08.1998 die Erlaubnis durch den Präsidenten des Landgerichts Potsdam nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt, als Inkassounternehmer/in für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) tätig zu sein.

Information

Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

Zu den Hauptaufgaben des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel gehört es, die Anträge nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) zu bearbeiten. Eine weitere Aufgabe stellt die sogenannte Negativattestierung dar. Hierunter ist die Auskunftserteilung zu verstehen, ob ein Vermögenswert im Sinne des VermG anmeldebefähigt ist oder nicht.

Mit Stand vom 31.12.1997 betrug die Erledigungsquote des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV - Amt 25) im Grundstücksbereich 95% und im Bereich der "beweglichen Sachen" ca 59%.

Das ARoV Brandenburg - Stadt gehört zu den vier Ämtern im Land Brandenburg, die eine ähnlich hohe Erledigungsquote vorzuweisen haben.

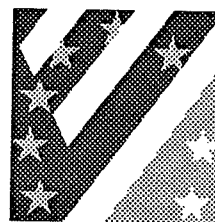
Im Bereich der Negativattestierung wurden 16.598 Anträge gestellt. Bis Ende des Jahres 1997 sind 16.597 beschieden worden, was eine Erledigungsquote von 99,99% ausmacht.

Angesichts dieser Zahlen stellen die offenen Vermögensfragen in der Stadt Brandenburg kein Hindernis mehr für Investitionen und für den Grundstücksverkehr dar.

Die hohe Erledigungsquote und die schnelle Erteilung von sog. Negativattesten tragen dazu bei, daß die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt weiter vorangehen kann und wird.

gez. Scharf
Amtsleiter

Pressemitteilung der Europäischen Wirtschaftsakademie GmbH



VIGILANCE - Mit dem Wandel Schritt halten

Führungskräfte kleiner und mittlerer Unternehmen Brandenburgs erhalten die Möglichkeit, ab dem **25. September 1998** an den Managementprogrammen Vigilance teilzunehmen.

Die Europäische Wirtschaftsakademie unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ganz Deutschland beim Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Bis heute haben mehr als 850 Unternehmen in Europa, davon 50 in Deutschland, das VIGILANCE - Instrumentarium in ihre Unternehmenspraxis integriert.

In Zeiten sich schnell verändernder Unternehmensumfelder entwickeln sich Informationen zunehmend zu einer kritischen Ressource eines jeden Unternehmens. VIGILANCE versetzt Unternehmen deshalb in die Lage, kritische Veränderungen und Chancen des Unternehmensumfeldes früher als andere Mitbewerber wahrzunehmen.

Aus diesem Grund wurde VIGILANCE 1989 von der Industrie- und Handelskammer in Paris konzipiert. Ziel von VIGILANCE ist der Aufbau eines strategischen Informationssystems, das ohne großen zusätzlichen Aufwand

- Informationen zweckmäßig sammelt, filtert und verdichtet;

- ständig qualitativ hochwertige Informationen zur Verfügung stellt;
- Unternehmen in einen Zustand erhöhter Alarmbereitschaft und Handlungsfähigkeit gegenüber Signalen aus dem Umfeld versetzt (Früherkennung).

VIGILANCE ist einfach und zeitsparend in der Anwendung und Pflege, läßt sich ohne großen Zeitaufwand in das Tagesgeschäft integrieren und leistet komplementäre Arbeit z.B. zur Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-systems.

Die Umsetzung des VIGILANCE-Programms erfolgt in einem Wechselspiel aus Seminarveranstaltungen und anschließendem Praxistransfer in zwei Teilen:

- Im ersten Programmteil **CHANGE** erhalten die Unternehmen zunächst einen umfassenden Einblick in die wesentlichen Aspekte des Change-Managements. Veränderungsprozesse der Unternehmensumfelder werden analysiert und auf ihr nutzbares Potential für den einzelnen Betrieb hin untersucht.
- Im Verlauf des zweiten Programmtails **VIGILANCE** wird dann das unternehmensinterne Informationssystem zuerst einer eingehenden Prüfung unterzogen, anschließend optimiert und zu einem leistungsfähigen Frühwarnsystem weiterentwickelt.

Am Ende des zwölfmonatigen Zyklus ist in dem Unternehmen ein sich selbsttragender Prozeß in Gang gesetzt und es erfolgt eine Zertifizierung. Gleich einem effizienten Navigationssystem hilft er den Unternehmen einerseits, Klippen und Untiefen zu meiden und andererseits aufkommende Strömungen zum Vorteil zu nutzen.

Im Anschluß an VIGILANCE bietet unser internationales Unternehmertreffen die Möglichkeit, europäische VIGILANCE-Teilnehmer persönlich kennenzulernen und Kooperations- bzw. Markterweiterungsmöglichkeiten mit Vertretern der jeweiligen VIGILANCE-Partnerländer aus erster Hand zu diskutieren.

VIGILANCE wird von der Europäischen Union und dem Bundesland Brandenburg zu 95% gefördert. Für die Dauer des gesamten Zyklus verbleibt somit eine Teilnahmegebühr in Höhe von 1500,00 DM pro Unternehmen für jeweils zwei Teilnehmer. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Anfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung

Europäische Wirtschaftsakademie GmbH,
Reinhardtstraße 18 10117 Berlin Tel. (030)
283 54 83 Fax (030) 283 54 82,
Ihre Ansprechpartner: Bettina Maurer, Torsten Schäfer

gez. D. Schwarz
Europäische Wirtschaftsakademie

IMPRESSUM

- Herausgeber :** Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
- Verantwortlich:** Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74
- Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse
- Ausgabeorte:** Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- Einzelpreis:** DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto